

Bescheinigung
zur Vorlage bei Bauausschreibungen öffentlicher
und privater Auftraggeber

Die Firma Jacobs Straßenbau GmbH
mit Sitz in Heisenbergstraße 3 – 5, 50126 Bergheim
eingetragen beim Handelsregister des AG Köln
mit der Nummer HR- B 40010
eingetragen in der Gewerberolle der Stadt Bergheim
Mitglied der IHK Köln Mitglieds-Nr. 393 280 3000
Mitglied der Bau-/Tiefbau-/Berufsgenossenschaft
Wuppertal Mitglieds-Nr. 3/0058 723-8
Mitglied der ZVK Wiesbaden Mitglieds-Nr. 533 771 02
ist seit 1971 Mitglied des Bauindustrieverbandes NRW e. V. mit der
Mitglieds-Nr. 01001021

Bauindustrieverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Postfach 10 54 62
40045 Düsseldorf
Uhlandstraße 56
40237 Düsseldorf
Telefon 0211 67 03-0
Telefax 0211 67 03-111
e-mail:
info@bauindustrie-nrw.de
www.bauindustrie-nrw.de

Mitglied im Hauptverband
der Deutschen Bauindustrie

(Die Voraussetzungen, Pflichten und Rechte ergeben sich aus der Satzung, die auszugsweise auf der Rückseite abgedruckt ist).

Die o.g. Gesellschaft ist eine bauindustrielle Unternehmung im Sinne des § 1 der Handwerksordnung (HWO) und bedarf als Industrieunternehmen nicht der Eintragung in der Handwerksrolle.

Die Gesellschaft betätigt sich auf dem Gebiet Straßen- und Kanalbau

sie ist
Mitglied der Landes-/Bundesfachabteilung/en /

Mitglied der Gütegemeinschaft/en /

Weitere Qualifikationen /

Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V.

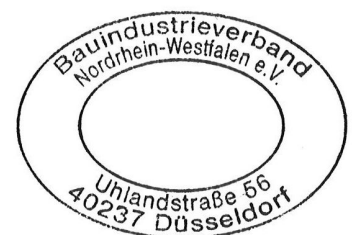
– als Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der nordrhein-westfälischen Bauindustrie –

Daniel Strücker

(Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Daniel Strücker)
- Präsident -

B. Wiemann

(RAin Prof. Beate Wiemann)
- Hauptgeschäftsführerin -



ausgestellt zu Düsseldorf am: 22.04.2024/kal

i.V. *Lisa J...*

§ 1 Wesen, Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Rechtsform des Verbandes

1. Der Verband ist ein auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Zusammenschluss industrieller Bauunternehmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Er führt den Namen Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e. V.
3. Sitz und Geschäftsführung des Verbandes befinden sich in Düsseldorf.
4. Der Tätigkeitsbereich des Verbandes umfasst das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
5. Die Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf ist unter Nr. 3217 erfolgt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss der Ingenieurbau- und der industriellen Bauunternehmungen einschließlich des Fertigteilbaues, der Fertigteilherstellung und der Montage sowie von den in den Fachabteilungen des § 24 Ziffer 1 vertretenen Gewerbezweigen und von Unternehmungen, die sich auf den der Bauwirtschaft nahestehenden Gebieten betätigen, zur Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher, fachlicher, technischer und sozialer Interessen ihrer Mitglieder.

In sozialpolitischen Fragen ist der Verband die anerkannte Vertretung seiner Mitglieder und zum Abschluss verbindlicher Tarifverträge berechtigt.

Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen, technischen sowie tariflichen Belange und Interessen seiner Mitglieder unter Wahrung des Ansehens des gesamten Berufsstandes zu fördern.

Hierzu gehört die Förderung und Betreuung des unternehmerischen Nachwuchses.

In sozialpolitischen Fragen übernimmt der Verband in seiner Eigenschaft als Arbeitgeberverband die Vertretung der Mitglieder vor den Tarifinstanzen. Als Vereinigung von Arbeitgebern vertritt er seine Mitglieder vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

2. Der Verband ist verpflichtet, seine Mitglieder in allen diese Aufgaben berührenden Fragen zu unterstützen, insbesondere ihre gemeinsame Vertretung bei Behörden und öffentlichen Körperschaften zu übernehmen.
3. Der Verband fördert die Aus- und Weiterbildung der Angestellten und des gewerblichen Personals durch Einrichtung und Unterhaltung von Ausbildungszentren, Lehrgängen und sonstigen zweckentsprechenden Ausbildungsmaßnahmen.
4. Zur Förderung seiner Ziele kann der Verband die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen erwerben.
5. Als korporatives Mitglied des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie arbeitet der Verband an der Förderung der gemeinsamen Interessen der deutschen Bauindustrie mit.

Der Verband hat unter Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und für den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitskämpfen mit allen zulässigen Mitteln zu sorgen.

6. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Verbandes ist ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Durch die Aufnahme werden die Mitglieder verpflichtet:

1. die ihnen als Glieder ihres Berufsstandes obliegenden Pflichten zu erfüllen, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes Folge zu leisten;
2. durch eigene Tätigkeit die Bestrebungen des Verbandes zur Förderung des Berufsstandes zu unterstützen und bei ihrer beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit so zu handeln, wie es Vertragstreue, kaufmännische Ehre und Sitte im wirtschaftlichen Leben fordern, entsprechend den Wettbewerbsregeln des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie;
3. die gesetzlichen Vorschriften für die Übernahme und Ausführung von Bauaufträgen zu beachten;
4. bei Arbeitskämpfen, die der Verband, einzelne seiner Mitglieder mit Billigung des Verbandes, sowie andere Arbeitgeberverbände und deren Mitglieder mit Billigung des Verbandes führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen, soweit sie von dem Ausgang des Konflikts betroffen sind;
5. der Geschäftsführung alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Angaben zu machen und insbesondere die Beitragsbemessungsgrundlage für den eigenen Betrieb und für die Beteiligungsverhältnisse an Arbeitsgemeinschaften zu melden;
6. die nach der Beitragsordnung zu zahlenden Beiträge einschließlich der Beiträge entsprechend der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften pünktlich zu entrichten;
7. – sowohl die Ordentlichen als auch die Bauwirtschaftsnahen sowie die Außerordentlichen Mitglieder – sich an der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses nach Maßgabe der vom Verband herausgegebenen Richtlinien zu beteiligen;
8. die zur Durchführung einwandfreier Bauausführungen etwa beschlossenen Richtlinien zu beachten und den Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu den Baustellen zu gestatten.